

Short Term Fellowship-Programm

Leitfaden für die Antragstellung

Zielsetzung

Dieses Förderinstrument der Deutschen Krebshilfe soll über Stipendien kurzzeitige nationale und internationale Forschungsaufenthalte (2 Wochen (14 Tage) bis 4 Monate (120 Tage)) für Nachwuchswissenschaftler/innen ermöglichen. Ihnen soll durch die Unterstützung die Möglichkeit zum Aufbau und zur Pflege von Kontakten mit Institutionen im In- und Ausland, zum Wissensaustausch an Gastinstitutionen und zum Erlernen von experimentellen und bioinformatischen Techniken gegeben werden. Das Stipendium kann auch für die aktive Teilnahme an Workshops, Summer Schools und wissenschaftlichen Kursen genutzt werden.

Das Förderinstrument dient nicht zur Teilnahme an Symposien oder wissenschaftlichen Tagungen.

Stipendienhöhe / Stipendienleistungen

Für die Dauer zwischen 2 Wochen und 4 Monaten gewährt die Deutsche Krebshilfe pauschale Mittel in Form eines Reisekosten- sowie Unterkunfts- und Verpflegungskostenzuschusses gemäß folgender Auflistung:

1. Zuschuss zu Reisekosten
europäisches Ausland: pauschal einmalig € 500,--
nicht-europäisches Ausland: pauschal einmalig € 1.000,--
Deutschland: kein Zuschuss
2. Zuschuss zu Unterkunfts- und Verpflegungskosten
Pauschal € 1.000,--/Monat (entsprechend € 250,--/Woche), für maximal 4 Monate

Weitere Mittel (beispielsweise für Verbrauchsmaterialien) werden nicht finanziert. Ebenso ist die Beantragung zusätzlicher Mittel über die Pauschalsätze hinaus nicht möglich. Sollten die Pauschalen die Kosten im Einzelfall nicht vollständig decken, so muss die Differenz aus eigenen Mittel finanziert werden.

Mittel werden ausschließlich für die Antragstellerin/den Antragsteller und nicht für Angehörige zur Verfügung gestellt.

Versicherungen jeglicher Art sind nicht im Stipendium eingeschlossen. Für ausreichenden privaten Versicherungsschutz (zum Beispiel Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) hat ein Stipendiat selbst zu sorgen.

Allgemeine Hinweise

Grundsätzlich

- Nicht antragsberechtigt sind Personen aus erwerbswirtschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen, die den dort tätigen Personen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestatten.
- Von der Förderung ausgenommen sind zudem Projektvorhaben,
 - an deren Ergebnissen Unternehmen der erwerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben
 - die in Kooperation mit industriellen Partnern durchgeführt werden
- Es muss dargelegt werden, warum dieser Aufenthalt nicht über andere Strukturen - intramural, über andere geförderte Projekte des Labors, etc. - finanziert werden kann.

Voraussetzungen für die Antragstellung

- Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftler/innen mit onkologischem Forschungsschwerpunkt aus den Bereichen Humanmedizin oder Lebenswissenschaften bzw. angrenzenden onkologischen Forschungsgebieten (mit laufender oder abgeschlossener experimenteller Doktorarbeit), die an einer deutschen Hochschule oder angegliederten Institution tätig sind.
- Höchstalter bei Antragstellung: In der Regel nicht älter als 35 Jahre; der Abschluss der Promotion sollte maximal 6 Jahre zurückliegen.
- Eine Antragstellung muss aus Deutschland heraus und darf nicht aus einem bestehenden Auslandsaufenthalt heraus erfolgen.
- Falls die Beantragung des Stipendiums im Rahmen eines geförderten Forschungsprojektes erfolgt, muss diese Drittmittelförderung angegeben werden (Drittmittelgeber, Titel des Projektes, Förderungsumfang, Förderungsdauer).
- Das Vorhaben muss innerhalb des geplanten Zeitraums durchführbar sein,
- Das Stipendium ist nicht kombinierbar mit einem weiteren Stipendium/einer weiteren Förderung für einen Forschungsaufenthalt im In- oder Ausland.
- Die Einreichung eines erneuten Antrags im selben Gastinstitut mit einem ähnlichen Thema ist frühestens 12 Monate nach Ende der vorherigen Förderung/nach dem Einreichungsdatum eines abgelehnten Antrags möglich.
- Die Beantragung eines Stipendiums für ein neues Projekt in einem anderen Gastlabor ist unabhängig von einer vorherigen Förderung/Ablehnung eines Antrags im 'Short Term Fellowship'-Programm jederzeit möglich.

Auswahl der Gastinstitution

- Das Gastlabor muss für das Vorhaben sehr gut geeignet sein und eine Expertise für das Vorhaben vorweisen können.
- Für vorgesehene Arbeiten mit Tieren, gentechnisch veränderten Organismen oder an menschlichem Probenmaterial müssen entsprechende Genehmigungen bzw. Ethikvoten an der Gastinstitution vorhanden sein. Diese Genehmigungen müssen nicht vorgelegt werden, können aber nachgefordert werden.

Zeitfenster zur Antragstellung

- Die Antragstellung muss vor dem Forschungsaufenthalt erfolgen. Die rückwirkende Förderung eines Aufenthaltes ist nicht möglich.
- Anträge können jederzeit gestellt werden (keine Einreichungsfristen/Deadlines). Es wird dringend empfohlen, die Anträge 3 - 6 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen, damit nach der Entscheidung genügend Zeit für die organisatorische Vorbereitung verbleibt (Visumsangelegenheiten, Buchung günstiger Flüge etc.).

Beginn des Stipendiums

- Die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung eines Stipendienantrags wird in der Regel innerhalb von 2 - 3 Monaten getroffen. Die Förderung tritt erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides in Kraft. Das dem Bescheid beigefügte Formular 'Annahme-/Einverständniserklärung' ist der Deutschen Krebshilfe unverzüglich zurückzuschicken. Sollte der Beginn des Forschungsaufenthaltes vor offiziellem Förderungsbeginn liegen, können die bereits in Eigenleistung gezahlten Reisemittel nicht rückwirkend finanziert werden.
- Das Stipendium muss innerhalb von 6 Monaten (nach Bewilligung) angetreten werden. Andernfalls verfallen die bewilligten Mittel.

Abschlussbericht

Drei Monate nach Ende eines Stipendiums ist der Deutschen Krebshilfe ein Abschlussbericht (2 Seiten) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Zeitraum des Aufenthaltes,
2. Ziel des Aufenthaltes,
3. Ergebnisse des Aufenthaltes,
4. Aussagen zum Nutzen für das Heimatlabor und die Stipendiatin/den Stipendiaten,
5. Aussagen zu künftigen wissenschaftlichen Plänen der Stipendiatin/des Stipendiaten,
6. Unterschriften Leiter/Leiterin der Gastinstitution und Stipendiat/in.

Der Abschlussbericht ist per E-Mail in Form einer PDF-Datei an folgende Adresse zu senden: foerderung@krebshilfe.de

Vorzeitiges Stipendienende

Falls der Forschungsaufenthalt vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird, ist dies der Deutschen Krebshilfe zusammen mit einer Begründung umgehend mitzuteilen. Das Stipendium endet zu diesem Zeitpunkt, und die nicht verbrauchten Unterkunfts- und Verpflegungsmittel sind umgehend an die Deutsche Krebshilfe zurück zu zahlen. Falls sich herausstellt, dass ein Stipendium unter falschen Voraussetzungen / Angaben erworben wurde, behält sich die Deutsche Krebshilfe vor, die gezahlte Stipendienrate zurückzufordern.

Hinweise zur Antragstellung

Die Antragsunterlagen müssen die im Folgenden genannten Angaben und Anlagen enthalten. Alle Ordnungsnummern und die zugehörigen Überschriften aus diesem Leitfaden müssen übernommen werden. Punkte, die nicht zutreffen, sind mit 'entfällt' (gegebenenfalls mit kurzer Begründung) zu kennzeichnen.

Anträge können ausschließlich per E-Mail in Form einer PDF-Datei eingereicht werden und müssen an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden:

foerderung@krebshilfe.de

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass unvollständige und nicht aussagekräftige Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigt werden können.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie auf unserer Homepage unter <http://www.krebshilfe.de/datenschutz> sowie aus dem entsprechenden Formblatt, das diesem Leitfaden beigefügt ist. Das Formblatt ist - unterschrieben von allen Antragstellenden - den Antragsunterlagen beizulegen. Sie finden das Formblatt ebenfalls in elektronischer Form auf unserer [Homepage](#).

1. Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen

2. Allgemeine Angaben

2.1 Antragsteller/in

- Vorname, Name, ggf. akademischer Grad
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Name und Adresse der Heimatinstitution
- Leiter/in der zugehörigen Arbeitsgruppe
- E-Mail und Telefonnummer der Heimatinstitution
- private E-Mail-Adresse (Adresse, unter der ein/e Stipendiat/in während der Begutachtung und auch nach einer Bewilligung erreicht werden kann.)
- private Adresse

2.2 Gastinstitution

- Name und Adresse der Gastinstitution
- Leiter/in der Institution
- Name des/der Betreuer/in
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Gastinstitution

2.3 Projekttitel

(Maximal 160 Zeichen inklusive Leerzeichen; z. B. 'Forschungsaufenthalt zum Erlernen von ...')

2.4 Dauer des Aufenthaltes (zwischen 2 Wochen und 4 Monaten)

2.5 Zeitraum, für den der Forschungsaufenthalt geplant ist

3. Angaben zum Forschungsaufenthalt

3.1 Kurzbeschreibung der aktuellen Forschungsaktivitäten der Antragstellerin/des Antragstellers
(maximal 500 Zeichen - inklusive Leerzeichen)

3.2 Zusammenfassende Projektbeschreibung bzw. Begründung des Forschungsaufenthaltes, unter Angabe der wesentlichen Ziele des Vorhabens (maximal 500 Zeichen. Auf eine kurze und prägnante Darstellung wird besonderer Wert gelegt. Halten Sie sich deshalb unbedingt an diese Vorgabe).

3.3 Ausführliche Angaben zum Forschungsaufenthalt (maximal 2.000 Zeichen)

3.3.1 Darstellung der

- wissenschaftlichen Ziele des Aufenthaltes,
- der geplanten Experimente/des geplanten Austauschs an der Gastinstitution bzw. Inhalte des Workshops/der Summer school

3.3.2 Informationen zur Gastinstitution; Grund für die Wahl dieser Institution,

3.3.3 Darlegung des spezifischen Nutzens/Mehrwerts für das eigene derzeitige Forschungsprojekt,

3.3.4 Bedeutung des Aufenthaltes für die zukünftige wissenschaftliche Entwicklung unter Angabe von Informationen zu geplanten weiteren Forschungsaktivitäten der Antragstellerin/des Antragstellers,

3.3.5 Nennung projektspezifischer Publikationen.

4. Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

5. Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen müssen beigelegt werden.

5.1 Tabellarischer Lebenslauf (mit Monatsangaben)

(Unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs sowie Nennung bisheriger Forschungsstationen und Trainings)

5.2 Aktuelles Publikationsverzeichnis

(Nur beifügen, falls bereits vorhanden)

5.3 Unterstützungsschreiben/Stellungnahme Vorgesetzte/r des/der Antragstellenden (Leiter/in Heimatinstitution).

Hier sollte auch dargelegt werden, warum dieser Aufenthalt nicht über andere Strukturen - intramural, über andere geförderte Projekte des Labors, etc. - finanziert werden kann.

5.4 Stellungnahme Leiterin/Leiter der Gastinstitution.

(Zusicherung der benötigten Ressourcen und Bereitstellung von Mitteln für Verbrauchsmaterialien und/oder Tiermitteln sowie eine Bestätigung, dass der Stipendienbewerber/die Stipendienbewerberin nur mit Aufgaben betraut wird, die einen direkten Bezug zu seinem/ihrem Forschungsprojekt haben.)

5.5 Drittmittelförderung (en) im Zusammenhang mit dem Forschungsaufenthalt (nur beifügen, falls die Beantragung des Stipendiums im Rahmen eines geförderten Forschungsprojektes erfolgt) unter Angabe der Drittmittelgeber, Titel des Projektes, Förderungsumfang und Förderungsdauer.

5.6 Das von jedem Antragstellenden unterschriebene Formblatt „Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten“

6. Wie haben Sie vom Short Term Fellowship-Programm erfahren (Newsletter, Flyer, Vorträge etc.)?

Kontakt

Sollten Sie Fragen zur Antragstellung haben, wenden Sie sich bitte an die Förderabteilung der Deutschen Krebshilfe. Ihre Ansprechpartnerin ist **Frau Linda Gregory**. Anfragen können jederzeit per E-Mail an gregory@krebshilfe.de oder telefonisch montags von 12.00 – 13.00 Uhr unter Telefon: 0228 / 729 90-207 gestellt werden.

Bitte beachten Sie

Aus der Vorlage eines Antrages kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Antragsteller haben keinen Anspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrages.

Die Annahme einer Sachbeihilfe verpflichtet den Förderempfänger, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordrucke 2.01 beziehungsweise 2.02). Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können Sanktionen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Stiftung Deutsche Krebshilfe nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Deshalb möchten wir Sie darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir nach der jeweiligen Zweckbestimmung erheben und verarbeiten werden.

Was versteht man unter personenbezogene Daten?

"Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann." (DSGVO Artikel 4 – Begriffsbestimmungen 1.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung verarbeiten wir Ihre Daten nach Artikel 5 und Artikel 6 Abs. 1 (a, f); Abs. 4 DSGVO. Dabei handelt es sich zum Beispiel um:

- Vorname, Name akademischer Grad, Geburtsdatum
- Vollständige Bezeichnung der Institution
- Postanschrift
- Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse usw.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass Ihre personenbezogenen Daten für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gespeichert werden. Außerdem werden Ihre Unterlagen an externe Gutachterinnen und Gutachter zur Prüfung weitergeleitet. Um eine mögliche Doppelförderung auszuschließen, behält sich die Stiftung Deutsche Krebshilfe das Recht vor, Anfragen an andere Fördereinrichtungen unter Angabe der Namen der Antragstellenden und des Projektstitels zu stellen. Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass wir über bewilligte Förderprojekte sowohl in unserem Jahresbericht als auch auf unserer Homepage Auskunft geben werden. Hierfür ist es wichtig, dass Sie uns am Ende dieses Merkblattes mit Ihrer Unterschrift auch Ihre Einwilligung bekunden. (DSGVO Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4; BDSG § 49).

Wir möchten Sie ebenfalls auf Ihr Widerspruchsrecht hinweisen gemäß DSGVO Art. 21 Abs. 4 und Abs. 6.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts ist die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn. Dort erreichen Sie auch unseren Datenschutzbeauftragten.

Weitere Informationen u. a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigungen und Beschwerden erhalten Sie unter www.krebshilfe.de/datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellende